

nung in der Sowjetunion beeinflusst werde, so daß auch die UdSSR das II. Fakultativprotokoll später ratifizieren könne.

Diese Änderung der Haltung der Sowjetunion in den Vereinten Nationen hat ganz erheblich zum Abschmelzen des Widerstands gegen die Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe beigetragen. Um so bedauerlicher ist es, daß die andere große Weltmacht, die USA, sich bisher nicht in der Lage gesehen hat, ihre ablehnende Haltung aufzugeben, und auch bei der Schlußabstimmung in der Generalversammlung am 15. Dezember 1989 gegen das Fakultativprotokoll gestimmt hat, zumal ja nicht alle einzelnen Staaten der USA die Todesstrafe weiter anwenden. In den Vereinigten Staaten sind nicht die Organe des Gesamtstaates, sondern die Einzelstaaten für die Todesstrafe zuständig. Eine Reihe von ihnen verhängt nicht nur die Todesstrafe, sondern vollstreckt sie auch. Insofern spiegelt die Haltung der USA in den UN die bestehende Rechtslage in der amerikanischen Föderation wider.

IV. Sowohl in den Stellungnahmen der Regierungen gegenüber dem Generalsekretär (A/44/592 v.9.10.1989 mit Add.1 v. 26.10.1989) wie in den Beratungen im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung zeigte sich, daß die Einstellung zur Todesstrafe weitgehend weltanschaulich und religiös bedingt und beeinflusst ist, wengleich auch insoweit gewisse Auflockerungen Platz greifen. Gegner einer Abschaffung der Todesstrafe sind hauptsächlich Staaten islamischer Prägung oder mit islamischen Bevölkerungen. Sie sehen dies als mit der islamischen Religion unvereinbar an, da das im Koran niedergelegte göttliche Recht die Bestrafung des Straftäters und die Todesstrafe für den verlange, der einem anderen das Leben nehme. Sie halten die Todesstrafe bei schwersten Verbrechen, die sich gegen das Leben oder gegen die Interessen von Gesellschaft und Staat richten (wie zum Beispiel bei Mord oder bei Drogenkriminalität) für erforderlich. Manche Entwicklungsländer weisen darauf hin, daß im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse die Todesstrafe zur Abschreckung nötig sei, aber auch darauf, daß sie sich die Umwandlung in lebenslange oder längere Freiheitsstrafen wegen der hohen Kosten, die mit der Verwahrung der Straftäter verbunden sind, nicht leisten könnten. Interessant ist die Stellungnahme Chinas, welches die weitgehende Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe behauptet; auch würden nur wenige der verhängten Todesurteile vollstreckt. Die Erfahrung zeige, daß die Straftäter bereit seien, sich zu ändern, so daß die Todesstrafe nicht vollstreckt zu werden brauche. Im allgemeinen würden Todesstrafen nur gegen Straftäter verhängt, die zur Tatzeit bereits das 18. Lebensjahr erreicht hätten. Bei 16- bis 18-jährigen könnte die Vollstreckung um zwei Jahre ausgesetzt werden. China verweist auf seine Verfassung, die die Todesstrafe bei schweren Verbrechen vorsehe. Sie solle die Interessen des chinesischen Volkes gewährleisten. Nicht die Abschaffung der Todesstrafe sei das Entscheidende, sondern ihre strikte

Kontrolle, verbunden mit der Anstrengung, die Zahl der Exekutionen zu minimieren.

Fast alle Staaten, die die Todesstrafe noch anwenden und sie weiterhin zum Schutz der Bevölkerung und zur Abschreckung für notwendig erklären, verweisen darauf, daß ihre Anwendung nur bei schweren Straftaten in Betracht komme und die Verfahrensrechte der Straftäter beachtet würden.

Einige Staaten begründeten ihre Ablehnung der Initiative oder ihre Stimmenthaltung auch damit, daß die Abschaffung der Todesstrafe nicht der Auffassung der Mehrheit der Bevölkerung entspreche und daß die Initiative undemokratisch sei, weil sie noch nicht einmal von einem Drittel der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterstützt werde. Auch wenn der Beitritt zum Protokoll freiwillig sei, werde dadurch doch die Mehrheit der UN-Mitglieder unter Druck gesetzt, die Todesstrafe abzuschaffen.

Insgesamt zeigen die Stellungnahmen der einzelnen Staaten doch einen beträchtlichen Meinungswandel zur Todesstrafe. Kaum ein sie noch anwendender Staat, der nicht auf seine restriktive Praxis bei der Anwendung der Todesstrafe hinwies oder sich nicht einem Rechtfertigungszwang vor der internationalen Öffentlichkeit ausgesetzt sähe. Ein wirklicher Fortschritt wird allerdings erst dann erreicht sein, wenn

- Massensexekutionen nicht mehr stattfinden,
- wenigstens die Staaten, die in ihren Verfassungen nicht an das islamische Recht gebunden sind, die Todesstrafe in ihrem Recht abschaffen

und

- von staatlichen Stellen beauftragte oder geduldete Todeschwadronen aufhören, ihr Unwesen zu treiben.

Irene Maier □

Verschiedenes

Republik Jemen – ein neuer Staat (16)

War mit der Aufnahme Namibias am 23. April 1990 bereits die Zahl von 160 Mitgliedern der Weltorganisation erreicht, so schrumpfte sie schon einen Monat später wieder auf den langjährigen Stand von 159 Staaten. Der Grund dafür war die Vereinigung von zwei Staaten mit jedenfalls bislang unterschiedlicher Gesellschaftsordnung: Am 19. Mai teilten die bisherige Jemenitische Arabische Republik (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen) dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in einem gemeinsamen Schreiben (A/44/946) ihren Entschluß zur Vereinigung zur *Republik Jemen* mit Wirkung vom 22. Mai 1990 mit. Ihre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen wird seither als die eines Staates weitergeführt, ohne daß es dafür einer Neuaufnahme oder einer vergleichbaren Prozedur bedurft hätte; auch im Falle der beiden UN-Mitglieder Tanganjika und Sansibar,

die sich 1964 zu einer Vereinigten Republik (dem heutigen Tansania) zusammenschlossen, war so verfahren worden.

Die vormalige Einheit des Jemen liegt weit länger zurück als die der in der Folge des Zweiten Weltkriegs geteilten Staaten Deutschland, Korea oder Vietnam; fast verliert sie sich im Dunkel der Geschichte. Im Gebiet des neuen Staates bestand immer eine Vielzahl von Fürstentümern; abgesehen von einer etwa dreißigjährigen Periode im frühen 18. Jahrhundert läßt sich von einem Jemen lediglich für die vorislamische Zeit sprechen (und auch dies nur mit Einschränkungen).

Das Königreich Jemen stieß schon bald nach der Gründung der Vereinten Nationen zur neuen Weltorganisation; am 30. September 1947 wurde es aufgenommen. Geistlicher wie weltlicher Herrscher war der Imam, der wie die Mehrzahl seiner Untertanen der zaiditisch-schiitischen Richtung des Islam angehörte. Der von sunnitischen Muslimen bewohnte südliche Jemen (die vormalige britische Kronkolonie Aden und angrenzende Protektorate) wurde, nach einem blutigen Befreiungskrieg gegen die Kolonialmacht, unter der Bezeichnung 'Volksrepublik Südjemen' erst am 14. Dezember 1967 Mitglied der Vereinten Nationen. Am 30. November 1970, dem dritten Jahrestag der Unabhängigkeit, gab sich Südjemen dann den Staatsnamen 'Demokratische Volksrepublik Jemen'; seit 1972 fand die Kurzbezeichnung 'Demokratischer Jemen' Verwendung. In den siebziger Jahren kam es wiederholt zu heftigen Grenzkämpfen zwischen den beiden Jemen.

Während Nordjemen auch nach dem Sturz des Imam im September 1962 eine insgesamt konservative Orientierung aufwies, gehörte Südjemen zu den engsten Verbündeten der Sowjetunion in der Dritten Welt. Trotz der unterschiedlichen Ausrichtung beider Staaten wurden immer wieder Anläufe zum Zusammenschluß unternommen, dessen rasche Verwirklichung im Mai für die Außenwelt doch recht überraschend kam. In der Tat sollte die Vereinigung erst gegen Ende dieses Jahres erfolgen; mit ihrem frühen Vollzug wollte man nicht zuletzt dem wachsenden Einfluß der Fundamentalisten in Nordjemen begegnen, die sich (angesichts etwa der viel freieren Stellung der Frau im Süden) am heftigsten gegen die Einheit stellten.

Das stärkste Motiv für die Einigung dürfte ein ökonomisches gewesen sein: Im einstigen Grenzgebiet zwischen den beiden Jemen finden sich reiche Erdölvorkommen. Eine gemeinsame Verfassung des jungen Staates – der der Fläche nach fast die Größe Frankreichs hat und von rund 10 Millionen Einwohnern (mit Schwerpunkt im Norden) bevölkert ist – existiert noch nicht, doch ist die Hauptstadtfrage bereits gelöst. Es ist Sanaa, bislang Hauptstadt der Jemenitischen Arabischen Republik, die bisherige Hauptstadt des Demokratischen Jemen, Aden, wurde zum künftigen wirtschaftlichen Mittelpunkt des Landes bestimmt.

Armin Schopen □